

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## §1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch wenn später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Unsere Angebote, Prospekte, Preislisten und sonstigen Unterlagen sind in Bezug auf Preise und Lieferungsmöglichkeiten freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt unserer Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend.
- (3) Einkaufsbedingungen des Abnehmers gelten nur insoweit, als diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht widersprechen.

## §2 Technische Angaben

- (1) Alle Angaben wie z.B. Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Lieferwerke. Technische Änderungen vorbehalten.

## §3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit.
- (2) Die Listen- und Angebotspreise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.
- (3) Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- (4) Unsere Angebote sind 30 Tage gültig.
- (5) Soll die Lieferung und die Leistung vier Monate nach Vertragsabschluß oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderungen von Kosten, Löhnen usw. über den Preis neu zu verhandeln und die Änderungen hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig. Ein Zielverkauf oder ein Skonto- Abzug bedürfen der Vereinbarung, wobei Rechnungen generell 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig sind.
- (7) Alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sind an die Eurofactor AG abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur an die Eurofactor AG erfolgen. Die Abtretung wird mit dem Abtretungsvermerk auf den Rechnungen angezeigt.
- (8) Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Zahlung/ Gutschrift auf dem Konto der Eurofactor AG.
- (9) Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontspesen, Wechselpesen und Wechselkosten trägt der Besteller.
- (10) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Dies gilt insbesondere

auch, wenn der Besteller aus anderen Aufträgen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt uns außerdem, unsere Leistung zu verweigern, bis Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet ist oder nach Setzen einer Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter den Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

- (11) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu erheben. Es bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Schadensersatz wegen Verzuges geltend zu machen.
- (12) Dem Besteller steht gegenüber Düpmann Alu-Systeme ein Aufrechnungsrecht nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller ist auch bei laufender Geschäftsbeziehung jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.
- (13) Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgerschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

#### **§4 Ausführung, Lieferung**

- (1) Die Ausführungs- bzw. Lieferfrist beginnt nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlungen.
- (2) Angegebene Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Geringfügige Überschreitungen sind zulässig. Nach Ablauf der Lieferfrist ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei der die Interessen des Bestellers und unsere Interessen zu berücksichtigen sind. Lieferungen, die infolge von uns nicht zu vertretender Umstände unterbleiben oder sich verzögern, berechtigen uns, entsprechend später zu liefern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Besteller deswegen Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Als von uns nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere:
  - technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrags liegen und seine Ausführung für uns oder die Zulieferer unmöglich oder unzumutbar machen,
  - Brandschäden, Rohmaterial- oder Strommangel oder andere wesentliche Betriebsstörungen bei uns oder dem Zulieferer,
  - Streiks, Aussperrungen, Krieg, Unregelmäßigkeiten der Verkehrsmittel und andere Fälle höherer Gewalt, sowohl im spezifischen Einzel- als auch im generellen Fall.
- (3) Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe der Waren an den Transportführer- gleichgültig ob er vom Besteller, Hersteller oder von uns beauftragt ist- geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch beim Transport mit unseren Fahrzeugen bei Teil- sowie bei Frankolieferungen. Ansprüche gegen den Spediteur bzw. dessen Haftpflichtversicherung können an den Kunden von uns in einer gesonderten Vereinbarung abgetreten werden.
- (4) Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Lastzug des Herstellers durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie den Empfänger vor der Anlieferungsstelle- vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt- auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeugs gewährleistet ist. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu

stellen hat. Wartezeiten werden entsprechend Güterfernverkehr gem. KVO und im Güternahverkehr gem. GNT berechnet.

- (5) Verlangt der Besteller gleichwohl Hilfestellung beim Abladen (einschl. Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.
- (6) Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.
- (7) Erfolgt die Einlagerung der Ware bei uns aufgrund Annahmeverzuges, geht die Gefahr der Verschlechterung und/oder des Untergangs der Ware auf den Besteller über. Eine entsprechende Lagergebühr kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Mit Einlagerung aufgrund Aufnahmeverzugs wird die Warenrechnung fällig.
- (8) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. Im angemessenen Umfange können Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden.

## **§5 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten oder hergestellten Sache vor, bis sämtliche Forderungen- auch zukünftige- aus der Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Refinanzierungs- und Umkehrwechsel, beglichen sind (Kontokorrentvorbehalt). Bei Übersicherung unserer Forderungen verpflichten wir uns, auf Anforderungen des Kunden einen Teil der Sicherheit freizugeben.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Waren berechtigt. Der Besteller gestattet uns, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abtransport Erforderliche zu tun. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns, liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- (3) Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, gegen sofortige Bezahlung bei der Übergabe. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellungen des Bestellers.
- (4) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen und Sicherheitsrechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherheitshypothek gem. § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe unseres Warenwertes.
- (5) Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichten wir uns, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen angemessen nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schulden bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt.
- (6) Veräußert der Besteller die Waren an einen Dritten und zahlt dieser per Scheck, so geht das Eigentum des Schecks an uns über, sobald es der Kunde erwirbt. Erfolgt die Zahlung durch Scheck oder Wechsel, so tritt der Käufer die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch

ersetzt, dass der Käufer sie für uns verwahrt, oder- falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihm erlangt- seinem Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im voraus an uns abtritt; er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen und unverzüglich an uns abliefern.

- (7) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware oder der Einbau wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so sind sich wir und der Besteller darüber einig, dass das durch die Vermischung, Verarbeitung und Vermengung für den Besteller entstehende Miteigentum in dem Augenblick auf uns übergeht, in welchem es für den Besteller entsteht. Die Übergabe dieser Waren wird dadurch ersetzt, dass der Besteller das Eigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich verwahrt. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache, gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (8) Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt ist, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag (Faktur-Wert). Wir verpflichten uns, auf Anforderung des Bestellers die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.
- (9) Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Arbeitnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere die Abtretung von Forderungen, die der Besteller durch Weiterveräußerung erwirbt, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung, solange unsere Forderung gegen ihn noch nicht getilgt ist. Dies gilt ferner für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretung zunichte machen oder beeinträchtigen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

## **§6 Gewährleistung und Haftung**

### **a) Düpmann Alu-Systeme GmbH**

Beanstandungen werden nur bei unverzüglicher schriftlicher Mitteilung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt, es sei denn, dass der Mangel auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkannt werden konnte. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Die fehlerhaften Stücke sind vor der Ersatzlieferung zurückzugeben. Ersetzt wird nicht die Sachgesamtheit, sondern nur das beschädigte Einzelteil. Wir können solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.

### **Allgemeine Gewährleistungsregelungen**

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit Mängel auf Anordnungen des Bestellers, auf von ihm beauftragte Drittunternehmen, auf die Verarbeitung und/oder die Montage unserer Liefergegenstände, die Beschaffenheit des Baukörpers oder sonstige in unseren Liefergegenständen nicht ausschließlich begründete Ursachen zurückzuführen sind. Natürlicher Verschleiß kann nicht Gegenstand unserer Gewährleistung sein. Die Wartung der gelieferten Waren übernimmt der Besteller auf seine Kosten. Alle über die vorstehenden Festlegungen hinausgehenden Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, z.B. auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Schadensersatz,

insbesondere auf Erstattung von Arbeitslöhnen, Verzugszinsen, Verzugsstrafen, sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Ersatzansprüche wegen des Fehlens von Eigenschaften handelt, die ausdrücklich schriftlich mit dem Hinweis zugesichert worden sind, über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinaus haften zu wollen. Das Recht auf Minderung oder Wandlung lebt nur in dem Fall auf, wenn wir die geschuldete Ersatzleistung nicht zu erbringen in der Lage sind. Bei unberechtigten Reklamationen, z.B., bei Nichteinhaltung der Montageanleitung, mit deren Beseitigung wir beauftragt wurden, stellen wir die uns entstandenen Kosten in Rechnung. Wir haften auch nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtiges Handeln des Bestellers oder eines Dritten beeinträchtigt wird. Jeder Anspruch erlischt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach der Zurückweisung der Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist gilt auch für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche: nach Fristablauf ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen. Wegen mangelhafter Teillieferung kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten. Die Prüfung, ob sich die bestellte oder vom Lieferer vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers; wir können dafür keinerlei Gewähr übernehmen.

### **§7 Weitere Bestimmungen**

- (1) Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Änderung des Auftrages können nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Für die Verpackung und deren Berechnung sind die Preislisten oder Sondervereinbarungen maßgebend. Einwegverpackung geht in das Eigentum des Bestellers über und wird nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackung wird bei Nichtrückgabe berechnet.
- (3) Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus den Preislisten, insbesondere auch betreffend der Maße und deren Berechnung, Glasdicken, Preisermittlung, Kisten- und Packungsinhalt, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld u.a.m.
- (4) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Regelungen der UN-Konvention zur Abtretung von Forderungen im Internationalen Handelsverkehr gelten bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Moment deren Inkrafttretens als vereinbart.

### **§8 Abtretung der Ansprüche**

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens des Bestellers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

### **§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Sitz des Lieferwerks, für die Verbindlichkeiten beider Teile aus allen Rechtsbeziehungen ist der Sitz unserer Firma in Warendorf.
- (2) Gerichtsstand für alle Ansprüche unserer Vertragsparteien, also auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist wahlweise der Sitz unserer Firma in Warendorf oder der Eurofactor AG (Oberhaching b. München).